



Videoüberwachung in meiner eigenen Praxis – Darf ich das?

Christian Erbacher, LL.M.

In Zeiten zunehmender Gewaltbereitschaft ist es nicht verwunderlich, dass sich viele Praxisinhaber immer häufiger die Frage stellen, ob sie ihre eigene Praxis mit einem Videoüberwachungssystem ausstatten dürfen. Als Argument wird dabei häufig ins Feld geführt, dass ja auch bereits an vielen öffentlichen Plätzen Kameraüberwachungen an der Tagesordnung seien. Ob, und wenn ja, unter welcher Umständen dies zulässig ist, zeigt ein aktuelles Urteil.

Das Praxisbeispiel

Zur Veranschaulichung soll ein sich kürzlich zugetragenener Fall in einem deutschen Krankenhaus dienen:

In der Notfallambulanz des Krankenhauses wird gegen Nachmittag der drogenabhängige Patient A medizinisch behandelt und stationär zwecks weiterer Überwachung aufgenommen. Er wird in einem Viererzimmer untergebracht und über Nacht stationär versorgt. Am nächsten Morgen entwendet A den Koffer und eine Jacke seines Bettnachbarn B und flüchtet.

Nun hat sich dieser Fall zwar nicht in einer Arztpraxis zugetragen, doch auch niedergelassene Ärzte berichten nicht selten von gewalttätigen Übergriffen z.B. im Eingangsbereich oder im Wartezimmer.

Was sagt die Rechtsprechung?

Die Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung in einer Arztpraxis hatte nun das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig in einem aktuellen Urteil (vom 27.03.2019, Az.: 6C 2.18) zu entscheiden. Die Richter kamen zu dem Entschluss, dass die Videoüberwachung im konkreten Fall unzulässig sei.

Der Fall

In einer Praxis war ein sogenanntes Kamera-Monitor-System, bei dem die aufgenommenen Bilder live auf Monitore in die Behandlungszimmer übertragen werden, installiert. Potenzielle Patienten und sonstige Besucher gelangten durch eine Eingangstür ohne Zutrittskontrolle in die Praxis; der Empfang war unbesetzt.

Die Landesdatenschutzbeauftragte (LDA) verpflichtete die Praxisinhaberin (u. a.) dazu, ihr Kamerasystem so auszurichten, dass der den Patienten und sonstigen Besuchern zugängliche Bereich vor dem Empfangstresen, der Flur zwischen Tresen und Eingangstür und das Wartezimmer nicht mehr erfasst werden.

Gegen diese Anordnung zog die Ärztin vor Gericht; im Ergebnis wie gesagt ohne Erfolg.

Die Entscheidung

Das BVerwG stellte zunächst fest, dass die seit dem 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Die Anordnung der LDA sei nämlich vor dem Inkrafttreten der DSGVO erfolgt.

Die Richter trafen ihre Entscheidung deshalb auf Grundlage des alten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG a.F.), namentlich auf Grundlage von §6b. Dieser regelt für private Betreiber abschließend, dass die Beobachtung durch ein Kamera-Monitor-System (auch ohne Speicherung der Bilder) voraussetze, dass diese zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Privaten – hier der Praxisinhaberin – erforderlich sei und schutzwürdige Interessen der Betroffenen – hier der Patienten und Besucher – nicht überwiegen.

Die Praxisinhaberin konnte im konkreten Fall nicht nachweisen, dass sie für den Betrieb ihrer Praxis auf eine derartige Videoüberwachung angewiesen sei. Ferner bestünden keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass Personen ihre Praxis betreten könnten, um dort Straftaten zu begehen. Darüber hinaus sei die Videoüberwachung auch nicht notwendig, um Patienten, die nach der Behandlung aus medizinischen Gründen noch einige Zeit im Wartezimmer sitzen, in Notfällen betreuen zu können. Schließlich habe die Zahnärztin auch nicht belegen können, dass ihr ohne eine Videoüberwachung erheblich höhere Kosten entstehen würden.

Und heute?

Da sich der Fall mit der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der DSGVO beschäftigte, ist noch zu klären, wie der Fall aktuell zu beurteilen wäre.

Grundsätzlich ist auch nach der jetzigen Rechtslage zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen der Patienten bzw. der Besucher überwiegen. Denn §4 Abs.1 S.1 BDSG in der neuen Fassung ist mit dem obigen §6b Abs.1 S.1 BDSG a.F. inhaltsgleich. Ferner ist bei der Frage der Zulässigkeit einer Videoüberwachung auch nach der DSGVO (Art.6 Abs.1 S.1) eine Interessenabwägung vorzunehmen. Insofern kann eine Videoüberwachung in der eigenen Praxis durchaus zulässig sein.

Der Praxistipp

Ob eine Videoüberwachung in der eigenen Praxis zulässig ist, richtet sich – wie die Entscheidung des BVerwG zeigt – stets nach dem Vorliegen von konkreten Tatsachen. Denn nur diese können ein berechtigtes Interesse des Praxisinhabers rechtfertigen. Ist es in der Vergangenheit z.B. schon einmal zu einer Straftat gekommen – so wie in unserem einleitend geschilderten Krankenhausfall – wäre eine Videoüberwachung durchaus möglich.

Jeder Praxisinhaber ist also gut beraten, neben einer genauen Sachverhaltsanalyse rechtliche Unterstützung einzuholen, um unter Würdigung der Gesamtumstände beurteilen zu können, ob eine Videoüberwachung im konkreten Fall zulässig ist oder nicht.

Kontakt

Christian Erbacher, LL.M., Rechtsanwalt

Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Nehringstraße 2, 61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
www.medizinanwaelte.de

